



Fundstelle: ITRB 2009, 80 (*Elteste*) = K&R 2008, 633

1. Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich ein bekanntes Gebäude (hier: Schloss Eggersberg) befindet, kann für dessen Benennung Namensschutz nach § 12 dBGB beanspruchen, wenn an der Bezeichnung ein schützwürdiges Interesse, gleich welcher Art, besteht.

2. Bereits in der Registrierung einer gleichlautenden Domain (hier: *schloss-eggersberg.de*) durch einen Dritten ohne Zustimmung des Gebäudeeigentümers liegt eine rechtswidrige Namensanmaßung, die zum Unterlassungs- und Löschungsanspruch gegen den Domaininhaber führt.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit Dr. W****, Obereggersberg 18, D-93339 Obereggersberg b. Riedenburg, vertreten durch dessen Generalbevollmächtigte,, Kläger, gegen N.N., Filmemacherin,, Beklagte, wegen Unterlassung u.a. erlässt das Landgericht München I, 33. Zivilkammer, durch die unterfertigten Richter ... auf Grund mündlicher Verhandlung vom 11.3.2008 folgendes

ENDURTEIL

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, den Domainnamen „schloss-eggersberg.de“ registriert zu halten oder registriert halten zu lassen.

II. Die Beklagte wird verurteilt, den Verzicht auf den Domainnamen „schloss-eggersberg.de“ gegenüber der zuständigen Registrierungsstelle DENIC e.G., Frankfurt a.M., zu erklären.

III. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

IV. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 30.000,- vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt mit vorliegender Klage unter anderem die Freigabe der Internetdomain „schloss-eggersberg.de“, die sich die Beklagte hat registrieren lassen.

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks in Obereggersberg, auf dem sich das Denkmalensemble Schloss Eggersberg befindet, das im Jahr 1604 fertig gestellt wurde. Der Kläger erwarb das Grundstück 1962 und richtete in dem Schloss einen Gastronomie- und Hotelbetrieb unter der Bezeichnung „Hotel Schloss Eggersberg“ ein, der seit 1963 verpachtet ist.

Die Beklagte ist Dokumentarfilmerin und beabsichtigt, eine filmische Dokumentation über das Schloss Eggersberg zu drehen. Hierfür hat sie in der Zeit von Januar 2006 bis Anfang 2007 zeit- und kostenintensive Recherchen angestellt.

Für diese Dokumentation ließ die Beklagte den Domainnamen „schloss-eggersberg.de“ für sich registrieren. Unter der Domain ist bislang kein Inhalt abrufbar.

Mit Schreiben vom 16.02.2007 mahnte der Kläger die Beklagte ab (Anlage K 6). In ihrem Antwortschreiben vom 27.02.2007 teilte die Beklagte mit, sie sei im Bereich Film- und Fernsehproduktionen tätig und habe die Domain registriert, um sie für eine Produktion zu nutzen (Anlage K 8). Auf die erneuten Aufforderungen des Klägers vom 02.04.2007 (Anlage K 9) und 26.06.2007 (Anlage K 10) zur Abgabe einer Unterlassungserklärung antwortete die Beklagte mit

Schreiben vom 04.07.2007 (Anlage K 11) und erklärte, es werde keine solche abgegeben.
Der Kläger trägt vor, die ordnungsgemäße Bevollmächtigung der den Kläger vertretenden ... ergebe sich aus der vorgelegten notariell beglaubigten Generalvollmacht (Anlage K 12).
Er ist der Auffassung, ihm stehe aus §§ 15 V, 5 II MarkenG und § 12 BGB ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zu.
Die geschäftliche Bezeichnung „Schloss Eggersberg“ werde seit 1963 zur Kennzeichnung des im Schloss des Klägers befindlichen Hotel- und Gastronomiebetriebs genutzt, so dass sie Schutz nach §§ 15 II, 5 II MarkenG genieße. Die Rechte an dem Namen stünden dem Kläger als Verpächter des Betriebs zu.
Zudem sei der Kläger Inhaber der Namensrechte nach § 12 BGB an dem Gebäudenamen „Schloss Eggersberg“.
§ 12 BGB sei anwendbar, weil die bloße Registrierung einer Domain keine rechtsverletzende Benutzung gemäß § 15 II MarkenG darstelle und daher das Markengesetz nicht anwendbar sei.
Namen von Gebäuden seien schutzfähig, wenn an der Bezeichnung ein schutzwürdiges wirtschaftliches oder sonstiges Interesse bestehe. Da es sich vorliegend um ein bekanntes historisches Bauwerk handele, sei ein solcher Schutz zu bejahen. Dies sei für den Namen Neuschwanstein bereits entschieden.
Die Domain-Registrierung durch die Beklagte stelle eine unbefugte Namensanmaßung gemäß § 12 I Alt. 1 BGB dar.
Eine Zuordnungsverwirrung trete auch ein, wenn ein Dritter den fremden Namen namensmäßig im Rahmen einer Internet-Adresse verwende.
Die Beklagte sei Nichtberechtigte im Sinn des § 12 BGB, weil sie vom Kläger nicht autorisiert worden sei und keine eigenen Rechte an dem Namen „Schloss Eggersberg“ habe. Der Verkehr erwarte, dass hinter dem Domainnamen „schloss-eggersberg.de“ der Kläger als Eigentümer des Schlosses oder der Hotelbetrieb „Schloss Eggersberg“ stehe und die Verwendung dieses Domainnamens von ihm autorisiert worden sei.
Zudem würden die Interessen des Klägers dadurch beeinträchtigt, dass er die streitgegenständliche Domain nicht verwenden könne.
Der Kläger beantragt,
I. die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000, -, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, den Domainnamen „schloss-eggersberg.de“ registriert zu halten oder registriert halten zu lassen.
II. die Beklagte wird verurteilt, den Verzicht auf den Domainnamen „schloss-eggersberg.de“ gegenüber der zuständigen Registrierungsstelle DENIC e.G., Frankfurt a.M., zu erklären.
Die Beklagte beantragt Klageabweisung.
Die Beklagte ist der Auffassung, eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung von ..., die für den Kläger auftrete, sei nicht nachgewiesen. Die vorgelegte Generalvollmacht reiche nicht aus, weil sie auf den Fall beschränkt sei, dass der Vollmachtgeber wegen Krankheit seine Angelegenheiten nicht mehr besorgen könne.
Dem Kläger stünden gegen die Beklagte keine Ansprüche in Bezug auf die streitgegenständliche Domain zu.
Auch die Beklagte habe Rechte an der geschäftlichen Bezeichnung, weil sie die Geschichte des Gebäudes mit hohem persönlichem und finanziellem Aufwand dokumentiere und dann in filmischer Aufarbeitung vermarkte. Sie habe sich für diese Dokumentation den Domainnamen „schloss-eggersberg.de“ eintragen lassen, weil sie die Dokumentation dort zur Verfügung stellen und an wolle. An einer solchen Dokumentation bestehe, anders als bei dem Gaststättenbetrieb des Klägers, ein öffentliches Interesse.
Der Verweis auf die Entscheidung bezüglich des Namens Neuschwanstein überzeuge nicht, weil das Schloss Eggersberg weder ein international bekanntes, noch ein im öffentlichen Eigentum befindliches Gebäude sei. Namensrechte des Klägers würden nicht verletzt, er heiße schließlich nicht „Schloss Eggersberg“. Der Kläger sei auch weder Architekt noch Bauherr des Schlosses und

allein aufgrund seiner Eigentümerstellung stünden ihm keine Namensrechte zu.
Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.03.2008 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch begründet.

A. Der Kläger wird durch seine Generalbevollmächtigte [...] wirksam vertreten. Insbesondere ist die Vollmacht laut Ziffer 2 der Vollmachtsurkunde (Anlage K 12) Dritten gegenüber sofort wirksam. Die Beschränkung auf Krankheit des Klägers (Ziffer 1) soll nur im Innenverhältnis gelten, so dass es hierauf nicht ankam.

B. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch (Klageantrag Ziffer I.) des Klägers gegen die Beklagte ergibt sich aus § 12 S. 2, S. 1 Alt. 2 BGB. Gleiches gilt für den als Beseitigungsanspruch zu behandelnden Anspruch auf Erklärung des Verzichts gegenüber der Registrierungsstelle in Klageantrag Ziffer II. (Ingerl/ Rohnke, MarkenG, 2. Auflage, Rz. 145 Nach § 15).

I. § 12 BGB ist vorliegend anwendbar, weil die Beklagte unter der Domain bislang keine Inhalte ins Internet stellt und somit kein Handeln im geschäftlichen Verkehr vorliegt, das zur Anwendung und zum Vorrang des Markengesetzes führen würde (Ingerl/Rohnke, MarkenG, 2. Auflage, Rz. 44 Nach § 15).

II. Dem Kläger steht als Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich das Schloss Eggersberg befindet, an der Bezeichnung „Schloss Eggersberg“ ein Namensrecht im Sinn des § 12 S. 1 BGB zu.

Die namensartige Kennzeichnung eines Hauses kann - unabhängig von der Berühmtheit des Gebäudes - den Schutz des § 12 BGB dann in Anspruch nehmen, wenn an einer solchen Bezeichnung ein schutzwürdiges Interesse besteht. Welcher Art dieses Interesse ist, ist gleichgültig (BGH GRUR 1976, 311, 312 – Sternhaus).

Ein solch schutzwürdiges Interesse des Klägers ist vorliegend gegeben. Der Kläger hat in dem Schloss einen Gastronomie- und Hotelbetrieb eingerichtet und verpachtet diesen seit 1963. Der Betrieb wird unter der Bezeichnung „Hotel Schloss Eggersberg“ geführt.

III. Durch die Registrierung der Bezeichnung „Schloss Eggersberg“ als Domain-Name greift die Beklagte in dieses Namensrecht des Klägers ein.

1. Verwendet ein Nichtberechtigter ein fremdes Kennzeichen als Domain-Namen, liegt darin eine Namensanmaßung, wenn dadurch eine Zuordnungsverwirrung ausgelöst wird und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt werden (vgl. BGHZ 119, 237, 245 - Universitätsembleme m.w.N.).

Im Falle der Verwendung eines fremden Namens als Internet-Adresse liegen diese Voraussetzungen im Allgemeinen vor. Ein solcher Gebrauch des fremden Namens führt in der Regel bereits dann zu einer Zuordnungsverwirrung, wenn der Nichtberechtigte den Domain-Namen bislang nur hat registrieren lassen. Denn die den Berechtigten ausschließende Wirkung setzt bei der Verwendung eines Namens als Internet-Adresse bereits mit der Registrierung ein (BGH WRP 2002, 694 – shell.de).

In der Registrierung der Domain durch die Beklagte liegt somit eine Namensanmaßung.

2. Die von der Beklagten vorgetragene entgegenstehende Interessen greifen nicht durch.

a) Die Beklagte führt an, sie habe für ihre geplante Dokumentation über das Schloss Eggersberg umfangreiche Recherchearbeiten vorgenommen. Soweit diese nunmehr in einem nachgelassenen Schriftsatz detailliert dargelegt wurden, kam es hierauf nicht an.

Zum einen befindet sich das Projekt auch nach eigenem Vortrag der Beklagten noch in der Planungs- und Vorbereitungsphase, so dass derzeit jedenfalls kein Titelschutzrecht an der Bezeichnung besteht, zumal auch nicht vorgetragen wurde, wie die Dokumentation letztendlich heißen soll.

Zum anderen wird sich die Beklagte für einen etwaig entstehenden Werktitelschutz gemäß § 5 I MarkenG allenfalls auf eine Priorität aus dem Jahr 2006 berufen können, während der Kläger sich

für die Priorität seines Namensrechts mindestens auf das Jahr seines Grundstückerwerbs 1962 berufen kann. Jedenfalls wären etwaige Titelschutzrechte der Beklagten prioritätsjünger.

b) Auch ergibt sich aus den Grundrechten kein Rechtfertigungsgrund für die Beklagte, insbesondere nicht aus der Freiheit der Meinung und der Berichterstattung, Art. 5 GG.

Die Beklagte plant, eine kritische Dokumentation über das Schloss Eggersberg und seine Entwicklung in den letzten Jahren auf der streitgegenständlichen Domain einzustellen. Bei solch kritisierenden Domains wird zu verlangen sein, dass schon der Domain-Name selbst deutlich macht, dass es sich nicht um eine Homepage des kritisierten Namensträgers, sondern um diejenige eines Dritten handelt. Das kann zum Beispiel durch Zusätze wie „Kritik“ oder „Dokumentation“ erreicht werden (Ingerl/ Rohnke, MarkenG, 2. Auflage, Rz. 73 Nach § 15). Solche Zusätze hat die Beklagte ihrer Domain nicht angefügt.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

Anmerkung*

I. Das Problem

Hoch über dem malerischen Altmühltal in der bayerischen Oberpfalz liegt die bezaubernd-romantische, altehrwürdige ehemalige Hofmark Schloss Eggersberg. Die Burgfeste wurde erstmals im 10. Jahrhundert urkundlich erwähnt. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelangte die Burg Eggersberg in den Besitz der bayerischen Herzöge, die sie an die Herren von Wolfstein als Lehen geben. Die Sulzbürg-Wolfsteiner zählten damals zu den bedeutendsten Adelsgeschlechtern der Oberpfalz. Im Laufe der Jahrhunderte gelang ihnen der Aufstieg von einfachen Reichsdienstmannen (Ministerialen) in den Reichsfürstenstand. Nach wechselvoller Geschichte begann zunächst unter Aufsicht des Bayerischen Denkmalamtes die behutsame Restaurierung im 20. Jahrhundert. Ab dem Jahr 2005 entwickelte sich Schloss Eggersberg immer mehr zu einem Standort für kulturelle Veranstaltungen, das Hofmark-Museum erfreute sich regen Zuspruchs und weitere Veranstaltungen, die nicht nur den Gaumen auf höchstem Niveau, sondern auch Herz und Geist erfreuen, stehen auf den Plänen der Familie Knigge, die das Anwesen vom später klagenden Eigentümer, der Familie Weigand, gepachtet und als Hotel geführt hatten.

Die spätere Beklagte war Dokumentarfilmerin und beabsichtigte, eine filmische Dokumentation über das Schloss Eggersberg zu drehen. Hierfür hatte sie in der Zeit von Januar 2006 bis Anfang 2007 zeit- und kostenintensive Recherchen angestellt. Für diese Dokumentation ließ die Beklagte die Internet-Domain „schloss-eggersberg.de“ für sich registrieren. Unter der zugehörigen Website war kein Inhalt abrufbar.

Das LG München I hatte sich mit der Rechtsfrage zu beschäftigen, ob der Eigentümer eines Gebäudes, der dort eine Gastronomie- und Hotelbetrieb eingerichtet und diesen verpachtet hatte, einem Dritten, der an einem Dokumentarfilm über das Gebäude arbeitet, eine Registrierung des Gebäudenamens als Domain untersagen könnte?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Gericht gab der Klage statt und entschied, dass dem klagenden Eigentümer eines Grundstücks an dem darauf befindlichen Gebäude ein Namensrecht nach § 12 Satz 1 dBGB zustand, weil an der Bezeichnung „Schloss Eggersberg“ ein schutzwürdiges Interesse bestand. Welcher Art dieses Interesse war – ob kommerziell-geschäftlich oder kulturell-privat –, wäre nach Ansicht des Gerichts gleichgültig.

Der geltend gemachte Unterlassungs- und der Beseitigungsanspruch auf Löschung der Domain

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

ergaben sich aus § 12 Satz 1 zweite Alternative, Satz 2 dBGB. Es war allein das klägerische Namensrecht, als Hof- oder Rufname einschlägig, da die Beklagte unter der gleichlautenden Domain bislang keinen Inhalt ins Internet eingestellt hatte und demnach kein Handeln im geschäftlichen Verkehr vorlag, das zu einer vorrangigen Anwendung des Unternehmenskennzeichenrechts nach § 5 dMarkenG führen würde. Für die namensartige Kennzeichnung eines Hauses könnte unabhängig von der Berühmtheit des Gebäudes der Schutz des § 12 dBGB dann in Anspruch genommen werden, wenn an einer solchen Bezeichnung ein schutzwürdiges Interesse, gleich welcher Art, bestand. Ein solches schutzwürdiges Interesse war vorliegend deshalb gegeben, weil der Kläger in dem Gebäude einen Gastronomie- und Hotelbetrieb eingerichtet und diesen verpachtet hatte. Das vorgetragene Interesse der Domaininhaberin, eine kritische Dokumentation über das Gebäude und seine Entwicklung erstellen zu wollen, reichte dagegen nicht aus. Bei solchen „kritisierenden Domains“ wären vielmehr Zusätze erforderlich, die deutlich machten, dass es sich um die Domain eines Dritten handelte. Bereits in der Registrierung der Domain lag eine Namensanmaßung, die den Berechtigten ausschloss.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Zunächst erscheint am vorliegenden Urteil aus Deutschland bemerkenswert, dass der Bezeichnung eines (historischen) Gebäudes ein bürgerlich-rechtlicher Namensschutz beigemessen wird, der zugunsten des Eigentümers wirkt. Dass Haus- oder Hofnamen von § 43 ABGB erfasst sind, gehört auch hierzulande zur gefestigten Rsp¹ und wird von der hL² gebilligt. Stets wird jedoch Unterscheidungskraft vorausgesetzt.³

Wesentlich und im Lichte der jüngsten Judikaturwende des österreichischen Höchstgerichts⁴ in Namensdomainsachen bemerkenswert erscheint die **Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Namensrechts**: Wie im vorliegenden Fall festgestellt, geht der kennzeichenrechtliche Schutz aus § 9 UWG bzw. § 10 MSchG grundsätzlich dem Namensschutz aus § 43 ABGB vor,⁵ auch wenn wegen fehlender Branchennähe kein markenrechtlicher Schutz besteht. Dies allerdings mit Ausnahme des Falls, dass die Registrierung eines Domainnamens der erste Schritt im Zuge einer – für sich genommen rechtlich unbedenklichen – Aufnahme einer entsprechenden Benutzung als Unternehmenskennzeichen darstellt.⁶ Nach der nunmehr vom OGH⁷ übernommenen hM⁸ in Deutschland stellt im Namensdomainrecht bereits die Registrierung, nicht erst die Benutzung des Domainnamens im privaten oder geschäftlichen Verkehr einen unbefugten Namensgebrauch dar, ohne dass es dazu auf den Inhalt einer unter der Domain eingerichteten Website oder einer dadurch bewirkten kennzeichenrechtlichen Verwechslungsgefahr ankäme. Die Gerichte müssen demnach konsequenterweise die Anmeldung bzw. Registrierung der Domain nicht als ersten Schritt einer lauterer Benutzungsaufnahme akzeptieren, sondern müssen mangels zugehörigem Websiteinhalt das Handeln im geschäftlichen Verkehr verneinen. In jedem Fall wäre aber aufgrund der fehlenden Branchennähe der Anwendungsbereich von § 43 ABGB eröffnet. Nutzt hingegen der Inhaber die Domain bereits geschäftlich, so kommen grundsätzlich nur kennzeichenrechtliche Ansprüche in Betracht, die, außer bei bekannten Marken, eine Verwechslungsgefahr bzw. Ähnlichkeit der Waren

¹ OGH 12.7.1988, 4 Ob 70/88 – *Schloßalm*, nv; 13.9.2000, 4 Ob 166/00s – *fpo.at I*, MR 2000, 328 (*Pilz*) = *ecolex* 2001/54, 128 (*Schanda*) = ÖBI-LS 2001/31/32, 17 = ÖBI 2001, 30 (*Schramböck*) = ÖBI-LS 2001/33, 18 = ÖBI-LS 2001/34, 18 = ÖBI-LS 2001/38, 18 = RdW 2001/157, 141 = wbl 2001/69, 91 (*Thiele*) = ARD 5224/28/2001 = SZ 73/140.

² *Posch* in *Schwimann*, ABGB I³ § 43 Rz 11; *Aicher* in *Rummel*, ABGB I³ § 43 Rz 6.

³ Vgl. auch BGH 9.1.1976, I ZR 71/74 – *Sternhaus*, GRUR 1976, 311; OLG Jena 30.6.1999, 2 U 1856/98 – *Wartburg*, GRUR 2000, 435; *Posch* in *Schwimann*, ABGB I³ § 43 Rz 11.

⁴ OGH 24.3.2009, 17 Ob 44/08g – *justizwache.at*, nv.

⁵ Vgl. BGH 22.11.2001, I ZR 138/99 – *shell.de*, CR 2002, 525 = ITRB 2002, 177 = MDR 2002, 835 = MMR 2002, 382, 384 = BGH 22.11.2001, I ZR 138/99, MR 2001, 402.

⁶ Vgl. BGH 9.9.2004, I ZR 65/02 – *mho.de*, MDR 2005, 765 = CR 2005, 362 (*Eckhardt*).

⁷ OGH 24.3.2009, 17 Ob 44/08g – *justizwache.at*, nv.

⁸ BGH 9.9.2004, I ZR 65/02 – *mho.de*, CR 2005, 362 = MDR 2005, 765;

oder Dienstleistungen voraussetzen.

Hat der Domaininhaber die Domain angemeldet und bislang lediglich registriert, so kommen namens- (§ 43 ABGB), lauterkeits- (§ 1 UWG) und andere bürgerlich-rechtliche Ansprüche (§§ 1293 ff ABGB) in Betracht. Das Vorgehen aus einem Namensrecht kann insoweit für den Berechtigten sogar günstiger sein, da keine Verwechslungsgefahr bzw. Ähnlichkeit der Waren/Dienstleistungen vorausgesetzt wird, sondern eine Interessenabwägung erfolgt. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist allerdings, dass der Domaininhaber die Domain nicht vor oder alsbald nach der Registrierung in der Weise benutzt hat, dass ihm an diesem Zeichen ein eigenes Recht als Unternehmenskennzeichen nach § 9 UWG zusteht bzw. Zeichen-, Warenähnlichkeit oder Kennzeichnungskraft ganz und nicht nur graduell fehlen.

Der Domainanmelder hat es jedenfalls in der Hand, durch einen **unterscheidungskräftigen Zusatz** Abstand zu Namen und Kennzeichen zu halten und somit einer Inanspruchnahme unter kennzeichen- und namensrechtlichen Gesichtspunkten zu entgehen. Dies gilt insbesondere für sog. „**kritisierende Domains**“.⁹

IV. Zusammenfassung

Das Landgericht München I entschied in dem Rechtsstreit um den Domain-Namen „schloss-eggensberg.de“, dass dem Eigentümer eines Grundstücks an einem darauf befindlichen Gebäude ein Namensrecht im Sinne des § 12 dBGB (entspricht § 43 ABGB) zustand. Die namensartige Kennzeichnung eines Hauses kann – unabhängig von der Berühmtheit des Gebäudes – den Namensschutz dann begründen, wenn an einer solchen Bezeichnung ein schutzwürdiges Interesse besteht. Welcher Art dieses Interesse ist – ob privat oder geschäftlich –, ist gleichgültig. Das Gericht gewährte in seinem rechtskräftigen Urteil sowohl einen Unterlassungs- als auch Domainlöschungsanspruch.

⁹ OGH 24.2.2009, 17 Ob 2/09g – *aquapol-unzufriedene.at*, nv.